

**Kriterien zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professor/in“**  
in der Fassung der Beschlussfassung des Fachbereichsrats vom 04. Dezember 2014

Der Fachbereichsrat Medizin hat am 04.12.2014 (Beschlüsse Nr. R 295/2014 und R 296/2014) die Kriterien zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professor/in“ vom 04.07.2013 (in Kraft getreten am 20.08.2013) geändert. Die vom Fachbereichsrat beschlossenen Änderungen beziehen sich auf Ziffer 2.1.c) und Ziffer 2.1.e) und treten am 21. Januar 2015 (am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs Medizin) in Kraft. Alle anderen Regelungen (in Kraft getreten am 20.08.2013) bleiben unverändert.

**Kriterien des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität zur Verleihung der  
Bezeichnung Außerplanmäßige/r Professorin/Professor**

**1. Grundsätzliches**

Ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige(r) Professorin / Professor kann für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Betracht kommen, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten.

**2. Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens**

**2.1. Forschungsleistungen nach der Promotion**

a) Die herausragende Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Leitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitsgruppe wird nachgewiesen durch die Vorlage von 24 Originalpublikationen, die einem Peer Review-Verfahren unterzogen wurden. Dabei müssen die Antragsteller bei mindestens 16 Arbeiten als Erst- oder Letztautor/in sein. Unter diesen 16 Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaften dürfen vier Originalarbeiten mit maximal unter zwei Autoren geteilter Erst- oder Letztautorenschaft sein; diese maximal 4 geteilten Erst- oder Letztautorenschaften werden mit einem Anteil von 100 % als Erstautorenschaften anerkannt. Weitere Originalarbeiten mit geteilter Erst- oder Letztautorenschaft werden nicht als weitere Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaft berücksichtigt.

b) Werden maximal 2 Originalarbeiten (als Erst-, Ko- oder Letztautor), die in dem oberen 1 % der Liste des „Institute of Scientific Information“ gelistet sind, vorgelegt, so können diese doppelt gezählt werden und maximal 4 der unter a) genannten 24 Originalpublikationen ersetzen; maßgebend sind die Daten im Jahr des Erscheinens der Publikationen.

c) Die Auszeichnung mit einem herausgehobenen Lehrpreis kann zwei Originalarbeiten ersetzen (Ars legendi-Fakultätenpreis in der Medizin, 1822-Universitätspreis für exzellente Lehre der Goethe-Universität, Hessischer Hochschulpreis für Exzellenz in der Lehre, Lehrpreis des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität für exzellente Lehre).

d) Es müssen mindestens 3 Promotionen betreut und erfolgreich abgeschlossen sein; das Betreuungsverhältnis ergibt sich aus der jeweils abgeschlossenen, schriftlichen Betreuungsvereinbarung.

e) Antragsteller, die nicht Mitglieder der Goethe-Universität sind, müssen zusätzlich den Nachweis ihrer dauerhaften Kooperation mit dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität in der Forschung beispielsweise erbringen durch:

- gemeinsame wissenschaftliche Publikationen mit Wissenschaftler/innen des FB Medizin,
- Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungs- und/oder Lehrprojekten.
- Eine Bestätigung über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Zusammenarbeit muss vom Kooperationspartner am Fachbereich Medizin vorgelegt werden. Die Vorlage eines gemeinsam gestellten Antrags für ein Forschungs- oder Lehrprojekt kann diese Bestätigung ersetzen, soweit Antragsteller und Kooperationspartner am Fachbereich im Antrag namentlich aufgeführt sind.

## 2.2. Leistungen in der akademischen Lehre

Voraussetzung ist eine kontinuierliche Mitarbeit am studentischen Unterricht im Fachbereich Medizin in einem zeitlichen Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden. Weitere Details werden in den Ausführungsbestimmungen (Beschlussfassung des Fachbereichsrats) geregelt. Antragsteller, die nicht Mitglieder der Goethe-Universität sind, müssen zusätzlich den Nachweis ihrer dauerhaften Kooperation mit dem Fachbereich Medizin der Goethe-Universität in der Lehre beispielsweise erbringen durch:

- Zusammenarbeit in gemeinsamen Forschungs- und/oder Lehrprojekten,
- Zusammenarbeit in bereits durchgeführten und geplanten gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, kontinuierliche Beteiligung (5 Semester) an der Ausbildung von Studierenden der Goethe-Universität in einem zeitlichen Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden.

Bei der Auflistung der bisher von den Antragstellern durchgeführten Lehrveranstaltungen ist gemäß den Spezifizierungen in den Ausführungsbestimmungen der Kriterien zur Beurteilung in Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige(r) Professorin / Professor des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität (Anlage) eine chronologische Tabelle einzureichen.

## 3. Antragstellung

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige/r Professorin / Professor muss an die Dekanin / den Dekan über das zuständige Zentrum bzw. das Institut / die Klinik gestellt werden. Dem Antragsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- **Lebenslauf** mit Lichtbild, Angabe der Privatanschrift, der Staatsangehörigkeit und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges,
- **Publikationsverzeichnis nach der Promotion**, ggf. auch getrennt nach den Veröffentlichungen vor und nach der Habilitation und gliedert nach der Art der Publikation, z.B.
  - Originalarbeiten (bitte auch den jew. Impact-Faktor mit ausweisen oder den Nachweis über die Durchführung eines peer-review-Verfahrens beifügen)
  - Fallberichte,
  - Übersichtsartikel,
  - Monographien, Lehr- und Handbuchbeiträge,
  - Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Vorträgen,
  - Veröffentlichungen von Fortbildungsvorträgen,

Arbeiten, die nicht zum Druck angenommen sind, dürfen nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

- **Zusammenfassung (Summary) der Dissertation und ggf. der Habilitationsschrift**
- **Verzeichnis der Lehrveranstaltungen**
- **Urkunden über:**
  - Staatsexamen/Diplom bzw. Master,
  - Approbation,
  - Promotion,
  - Habilitation oder Ernennung Juniorprofessur,
  - Gebietsanerkennung, ggf. Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung,

- ggf. Privatdozentur bzw. Lehrbefugnis,
  - Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit,
  - ggf weitere Urkunden z.B. über Ernennungen, wissenschaftliche Auszeichnungen und Preise
- **Nur für Antragsteller, die nicht Mitglieder der Goethe-Universität sind:** Nachweise einer dauerhaften Kooperation in Forschung und Lehre mit dem Fachbereich Medizin.
  - **Nur für Antragsteller ohne Habilitation:** Drei Themenvorschläge für einen 10-minütigen Vortrag vor dem Fachbereichsrat.

Die Antragsunterlagen werden in 4-facher Ausfertigung erbeten.

#### **4. Ablauf des Verfahrens**

4.1. Der Dekan bittet zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Fachbereichsrat die Leiterin/den Leiter der fachlich zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung (Klinik/Institut), ggf. über das zuständige Zentrum, mindestens zwei externe Fachvertreter/innen als Gutachter/innen zur Beurteilung der Qualifikation der Antragsteller vorzuschlagen. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG in der jeweils aktuellen Fassung.

4.2. Stellungnahmen des Studienausschusses zu den Lehrleistungen und des Forschungsausschusses zur wissenschaftlichen Qualifikation.

4.3. Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die Eröffnung des Verfahrens nach mündlicher Anhörung der Fachvertreter des Fachbereichs zur Begründung der Gutachternvorschläge.

4.4. **Nur für Antragsteller ohne Habilitation:** Antragsteller ohne Habilitation haben vor dem Fachbereichsrat einen Vortrag zu halten. Zu diesem Zweck haben sie dem Fachbereichsrat drei Themenvorschläge einzureichen, unter denen einer ausgewählt wird. Der Vortrag hat in der Regel in der nächsten ordentlichen Fachbereichsratsitzung stattzufinden; er ist frei zu halten. Es wird ein 10-minütiger wissenschaftlicher Vortrag sowie eine einwandfreie Bearbeitung des wissenschaftlichen Stoffs auch unter didaktischen Gesichtspunkten erwartet. An den Vortrag schließt sich ein 10-minütiges wissenschaftliches Gespräch (Kolloquium) mit den Mitgliedern des Fachbereichsrates und interessierten Mitgliedern des Fachbereichs an. Vortrag und Kolloquium sollen die Befähigung der Antragsteller zu Lehre, freiem Vortrag und wissenschaftlicher Disputation nachweisen.

4.5. Nach Eingang der Gutachten:  
Beschlussfassung des Fachbereichsrates und Antrag an den Präsidenten der Goethe-Universität auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige/r Professorin / Professor.

4.6. Stellungnahme des Senats der Goethe-Universität.

4.7. Ausstellung der Urkunde (Universitätspräsident/in).

4.8. Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin / den Dekan. Das Recht zum Führen der Bezeichnung außerplanmäßige/r Professorin/Professor beginnt mit der Aushändigung der Urkunde.

#### **5. Rahmenbedingungen**

Personen, die bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, kommen für eine Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige/r Professorin / Professor nicht in Frage, da sie nicht mehr zur Lehre verpflichtet werden können.

Personen, denen die Bezeichnung Außerplanmäßige/r Professorin / Professor verliehen wird, sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung. Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Erfüllung der Kriterien für die Eröffnung des Verfahrens stellt keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss dar. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige(r) Professorin / Professor.

## **6. Inkrafttreten**

Die Kriterien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs Medizin der Goethe-Universität in Kraft.

## **7. Übergangsregelungen**

Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung Außerplanmäßige/r Professorin / Professor, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Kriterien bereits eröffnet sind, können auf Antrag der Antragsteller nach den bisherigen Kriterien durchgeführt werden. Für das Kriterium unter 2.1.d) gilt eine Übergangszeit von 4 Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Kriterien.\*

\*Kriterium 2.1.d) über (3 betreute und erfolgreich abgeschlossene Promotionen - in Kraft getreten am 20.08.2013

## **Anlage**

### **Ausführungsbestimmungen zur Dokumentierung der durchgeführten Lehrveranstaltungen.**

Die Anforderungen in der Lehre beinhalten eine kontinuierliche Mitarbeit am studentischen Unterricht im Fachbereich Medizin.

Die quantitative Mindestanforderung beträgt 2 Semesterwochenstunden. Dies entspricht 28 Einzelstunden á 45 Minuten pro Semester. Es gehört zu den Obliegenheiten der Antragsteller, für die erfolgreiche Durchführung der Lehrveranstaltungen zu sorgen. Umfang und Erfolg der Lehrveranstaltungen sind zu dokumentieren.

Neben den Pflichtveranstaltungen oder den empfohlenen Lehrveranstaltungen gem. den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte gibt es die Kategorie der „Fakultativen Lehrveranstaltungen“. Bei diesen fakultativen Lehrveranstaltungen (zusätzliches Lehrangebot) sind Anwesenheitslisten der teilnehmenden Studierenden vorzulegen.

Als akademische Lehre im Praktischen Jahr werden nur Ausbildungsleistungen anerkannt (z.B. Seminare, Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, umfassende Arbeitsanweisungen), die ohne die Studierenden im Praktischen Jahr nicht stattfinden würden.

Die Mitwirkung an Prüfungen wird grundsätzlich nicht als Lehrleistung für die Habilitation mit angerechnet. Der Studiendekan ist autorisiert, über die Anerkennung im Einzelfall zu entscheiden. So werden z.B. die Aktivitäten der Antragsteller im Rahmen der *Objective Structured Clinical Examinations* (Prüfungen, die ein wichtiges Element bei der Ausbildung in den klinischen Fächern darstellen) auch als Lehrleistungen anerkannt.

Seminare, die im Rahmen der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Promotionen gehalten werden, werden als Lehrleistungen anerkannt.

Im Übrigen ist der zuständige Studiendekan dazu autorisiert, dem Studiausschuss Empfehlungen über die Äquivalenz der erbrachten Leistungen in der Lehre abzugeben und ggf. Auflagen über noch zu erbringende Lehrleistungen vorzuschlagen. Dies gilt sowohl für die Anerkennung extern absolvierter hochschuldidaktischer Kurse als auch für die Anerkennung von erbrachten Lehrleistungen an anderen Universitäten.

Die beigefügte tabellarische Übersicht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen muss nach folgenden Kriterien ausgefüllt werden:

- Titel der Lehrveranstaltung (genaue Bezeichnung gemäß Vorlesungsverzeichnis);
- das jeweilige Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wird;
- die Art der jeweiligen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung, Kursus, Praktikum, Kolloquium usw.);
- Erläuterung ob Einzelveranstaltung oder gemeinsame Veranstaltung (ggf. eigenen Anteil - quantitativ und inhaltlich - angeben);
- Zeitraum der abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie Anzahl der in den einzelnen Semestern abgehaltenen Einzelstunden (eigener Anteil).

Darüber hinaus müssen Angaben über die in Zukunft geplanten Lehraktivitäten vorgelegt werden. Insbesondere müssen Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht in der näheren Umgebung von Frankfurt am Main haben, darlegen, wie es sichergestellt wird, dass die Lehrveranstaltungen für die Studierenden erreichbar sind bzw. erreichbar gemacht werden.

Dem Antrag sollen weitere Unterlagen zum Nachweis der pädagogischen Eignung beigefügt werden, wie. z.B. über die

- Teilnahme an hochschuldidaktischen Aktivitäten (in der Regel Teilnahme an den Modulen der Frankfurter Arbeitsstelle für Medizindidaktik (FAM));
- Aufstellung über betreute Dissertationen;
- Evaluationsergebnisse;
- ggf. Darstellung von Lehrprogrammen;
- ggf. Arbeiten zur Forschung über und Durchführung von Hochschullehre;

**Verzeichnis der Lehrveranstaltungen**

**Tabelle für Anträge auf Zulassung zu Habilitationsverfahren und auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der akademischen Bezeichnung Außerplanmäßige(r) Professorin / Professor**

**Semester:**.....

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Lfd Nr.	Art der Lehrveranstaltung:*	a) Titel der Lehrveranstaltung (bitte Einzel auführen und nur die korrekten Titel, unter dem die Lehrveranstaltung angekündigt wurde, z.B. gem. dem Vorlesungsverzeichnis, verwenden) b) das jeweilige Semester d) bei gemeinschaftlichen Lehrveranstaltungen bitte auch den eigenen thematischen Anteil in Stichwörtern benennen	Einzelveranstaltung	Gemeinschaftsveranstaltung	Anzahl der Termine im Semester	Dauer jeder Veranstaltung <u>in Unterrichts-</u> <u>stunden</u> <u>EIGENER ANTEIL</u>	Teilnehmer-zahl min. - max.	<u>Gesamt-</u> <u>stundenzahl der</u> <u>Lehrveranst-</u> <u>altung **</u>  <u>EIGENER ANTEIL</u>
			X	X	<u>EIGENER ANTEIL</u>	<u>EIGENER ANTEIL</u>		

Die o.g. Lehrveranstaltungen wurden von mir in dem angegebenen Umfang selbständig durchgeführt.

Datum: .....

Unterschrift:.....

\* z.B. **V** = Vorlesung; **S** = Seminar; **Ü** = Prakt. Übung; **K** = Kursus; **Ko** = Kolloquium. (Bei Bedarf bitte Kopien dieses Blattes anfertigen !)

\*\* **Erläuterung: 1 Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die Vorlesungszeit eines Semester beträgt 14 Wochen; bei einer quantitativen Anforderung von beispielsweise 2 Semesterwochenstunden (SWS) müsste die Gesamtstundenzahl im Semester 28 Stunden á 45 Minuten betragen.**